

**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Der Bürgermeister**  
Federführender Fachbereich  
**Bildung, Kultur, Schule und Sport**

**Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0006/2013**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport	29.01.2013	Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	28.02.2013	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	07.03.2013	Entscheidung

**Tagesordnungspunkt**

**Änderung der Entgeltordnungen wegen der Einführung der Ehrenamtskarte**

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird ermächtigt, die beschriebenen Vergünstigungen für die Ehrenamtskarte zu gewähren.

## **Sachdarstellung / Begründung:**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 23.10.2012 die Einführung der Ehrenamtskarte beschlossen. Die Kulturabteilungen des Fachbereichs bieten folgende Vergünstigungen an:

Stadtbücherei (4 – 42)

Auf die Jahresgebühr für Leseausweise der Stadtbücherei wird ein Nachlass in Höhe von 5,- Euro gewährt.

Volkshochschule (4 – 43)

Es wird ein Rabatt von 25 % auf Veranstaltungen der Volkshochschule gewährt, sofern im VHS – Programm nichts anderes geregelt ist. Mehrfachermäßigungen sind nicht möglich. Ermäßigungen werden generell nicht gewährt für Studienreisen, Studienfahrten, Führungen und Prüfungen sowie auf Materialumlagen.

Haus der Musik (4 – 44)

Auf die Eintrittskarten für die Galeriekonzerte wird ein Rabatt von 50 % gewährt.

Städtische Galerie Villa Zanders (4 – 45)

Die Galerie Villa Zanders gewährt auf die Eintrittskarten 25 % Rabatt. Erwachsene Einzelbesucher zahlen 3,- Euro statt 4,- Euro Eintritt; Studenten, Jugendliche und andere Ermäßigungsberechtigte zahlen 1,50 Euro anstelle von 2,- Euro.

Die finanziellen Auswirkungen auf die Einnahmever schlechterung können zum jetzigen Zeitpunkt nicht benannt werden. Es kann noch nicht abgeschätzt werden, mit wie vielen Ehrenamtskarteninhabern zu rechnen ist, die die Vergünstigungen in Anspruch nehmen.

Da es sich hierbei um Eingriffe in beschlossene Entgeltordnungen mit finanziellen Auswirkungen handelt, sollte der Rat die Verwaltung ermächtigen, diese Vergünstigungen zu gewähren.